OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602060/6/Sch/HK

Datum:
Linz, 17. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn A G, N, S, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. A G, L, S, vom 14. August 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 24. Juli 2017, GZ: VerkR96-2289-2015, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 26. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Faktum 1. des Straferkenntnisses Folge gegeben, dieses in diesem Punkt behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.
Hinsichtlich Faktum 2. wird die Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
Bezüglich Faktum 3. wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch die Wortfolge „siehe Tatbeschreibung“ wie folgt ersetzt wird:
„da Sie das Fahrzeug so stark beschleunigten, dass die Räder durchdrehten und das Fahrzeug mehrfach nach links und rechts ausgebrochen ist, wodurch Sie beide Fahrstreifen benötigten“.

II. Bezüglich des stattgebenden bzw. hinsichtlich der Strafbemessung stattgebenden Teiles der Beschwerdeentscheidung (Fakten 1. und 2. des Straferkenntnisses) entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge (Faktum 1.) bzw. der

Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren (Faktum 2.); in diesem Punkt wird der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren mit 10 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro) bestimmt.

Bezüglich Faktum 3. des Straferkenntnisses ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 16 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit Straferkenntnis vom 24. Juli 2017, GZ: VerkR96-2289-2015, über Herrn A G wegen zweier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und einer der Straßenverkehrsordnung 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

1) Sie haben als LenkerIn des Fahrzeuges durch das Durchdrehenlassen der Antriebsräder ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre.

Tatort: Gemeinde Klam, Landesstraße Ortsgebiet, Nr. 1423 bei km 16.888, 90 Grad Kurve beim Gasthaus F bzw Kirche Klam im Ortsgebiet Klam.

Tatzeit: 24.07.2015, 19:45 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 102 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 43/2013

2) Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende nicht typisierte Teile angebracht waren: 4 Stück Reifen Michelin Pilot Sport 265/30 ZR 20 (94Y) mit ALU-Felgen 3SDM 20 Zoll.

Tatort: Gemeinde Klam, Landesstraße Ortsgebiet, Nr. 1423 bei km 16.888, 90 Grad Kurve beim Gasthaus F bzw Kirche Klam im Ortsgebiet Klam.

Tatzeit: 24.07.2015, 19:45 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 103 Abs. 1 Z. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 43/2013 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 73/2015

3) Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da siehe Tatbeschreibung.

Tatort: Gemeinde Klam, Landesstraße Ortsgebiet, Nr. 1423 bei km 16.888, 90 Grad Kurve beim Gasthaus F bzw Kirche Klam im Ortsgebiet Klam.

Tatzeit: 24.07.2015, 19:45 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994

Fahrzeug: Kennzeichen: AM-x, PKW, Mercedes-Benz E 55 AMG, grau/silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
50 Euro	18 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I. Nr. 43/2013
180 Euro	36 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG, KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I. Nr. 43/2013
80 Euro	36 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 39/2013

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
31,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 341,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Dieser ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 26. September 2017 ist an Ort und Stelle eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben.

3. Die Polizeiinspektion Pabneukirchen hat der belangten Behörde die oben angeführten Übertretungen zur Anzeige gebracht. Am Vorfallstag hatte in der Gemeinde Klam ein Konzert stattgefunden, zu dem reger Besucherverkehr strömte. Demnach waren direkt im Ort Klam zahlreiche Personen zu Fuß unterwegs, die sich in Richtung Konzertörtlichkeit bewegten. Diese gingen zum Teil auf dem rechtsseitig neben der Fahrbahn - in Blickrichtung der Konzertörtlichkeit betrachtet – gelegenen Gehsteig, einige Fußgänger aber auch direkt auf der Fahrbahn.

Nach dem bei der Beschwerdeverhandlung an Ort und Stelle einvernommenen Zeugen G K stellte sich die Situation im Zusammenhang mit dem Fahrverhalten des Beschwerdeführers wie folgt dar:
„Ich kann mich an den heute abzuhandelnden Vorfall noch erinnern. Ich war damals als

Feuerwehrmann eingeteilt zur Verkehrssicherung im Bereich des Kirchenwirtes in Klam. Es münden dort 2 Straßen ein, die nur für Anrainer erlaubterweise benützbar sind. Ich hatte dafür zu sorgen, dass die Gäste eines Klam-Konzerts nicht in diese Straßen hineinfahren würden. Ich hatte dort gegenüber dem Kirchenwirt mich positioniert und Einsicht so wie nach links als auch nach rechts in die Münzbacher Landesstraße. Ich hatte Absperrungen angebracht gehabt und auch Fahrverbote.
Ich hörte ein Reifenquietschen vom Ort heraus, also in Blickrichtung links am Kirchenwirt vorbei. Ich hatte da noch kein Auto gesehen. Als er im Kurvenbereich am Eck des Kirchenwirtes angelangt war nahm ich wahr, dass das Fahrzeug mit dem Hinterteil ausscherte. Das Fahrzeug war mitten auf der Straße unterwegs, es gingen auch einige Leute unterwegs auf dem Gehsteig und auch auf der Fahrbahn. Unmittelbar nach Passieren der 90 Grad Kurve beim Kirchenwirt wurde mit dem Fahrzeug folgende Bewegung durchgeführt:
Das Fahrzeug geriet mit dem Hinterteil in Richtung Kirchenwirt geriet und der vordere Teil war dann in Richtung Gemeindeamt Klam ausgerichtet. In der Folge war ein Polizist postiert, der das auch gesehen hatte und dann den Fahrzeuglenker anhielt. Damals war es das einzige Fahrzeug auf der Fahrbahn, es waren also keine anderen Fahrzeuge zu sehen. Den Fußgängerverkehr würde ich als „Schlange“ bezeichnen, die Menschen bewegten sich vom Parkplatz durch den ganzen Ort in Richtung der Burg Klam. Da war nämlich eine Veranstaltung.
Der Fußgängerverkehr bewegte sich rechtsseitig, also im Gehsteigbereich, direkt vor dem Gasthaus Kirchenwirt waren keine Fußgänger. Ich habe das Fahrzeug nur gehört, kann aber nicht sagen, dass das Geräusch auch von diesem Fahrzeug gekommen ist, da ich ihn ja nicht gesehen hatte. Gesehen habe ich das Fahrzeug erst unmittelbar in der schon erwähnten Kurve, da stieg der Fahrzeuglenker aufs Gas und es bewegte sich der Hinterteil des Fahrzeuges in der schon geschilderten Form. Ich demonstriere heute vor Ort meine genaue Position und auch die Absperrungen. Es kamen dann schon noch Autos nach dem Fahrzeug, das war aber etwas später.
Es war für mich die Vermutung naheliegend, dass es das Fahrzeug des heutigen Beschwerdeführers gewesen war. Jedenfalls habe ich ihn nicht gesehen. Es gab auch Leute, die sich zu dem Vorfall äußerten. Ich bin mir sicher, dass das Motorengeräusch lauter wurde und ich auch Reifen quietschen hörte, es wurde lauter.
Der Beschwerdeführer ist mir nicht bekannt gewesen, auch nicht das Auto.

Über Befragen durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers:
Die schon erwähnten Fußgänger bewegten sich sowohl auf dem Gehsteig, es stiegen aber auch Leute vom Gehsteig herunter auf die Fahrbahn. Etwa auf Höhe des Gemeindeamtes Klam stiegen die erwähnten Leute auch auf die Fahrbahn. Ich hatte die Leute auch angewiesen, den Gehsteig zu benützen, trotzdem stiegen manche auf die Fahrbahn. Am Vorfallstag war es trocken. Bezüglich Reifenspuren ist zu sagen, dass nicht viel zu sehen war. Spuren waren nicht zu sehen, gemeint sind Reifenspuren, dies erkläre ich aufgrund des relativ kurzen Vorgangs.“

Dieser Zeuge war bereits im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren befragt worden, wo er Folgendes angegeben hatte:
„Ich wurde über meine Rechte und Pflichten als Zeuge informiert, ich war zum Tatzeitpunkt im Lotsendienst eingesetzt. Ich bin bei der FF Klam, welche mit dem Lotsendienst beauftragt wurde. Mein Standort war bei der Ausfahrt von der Raika. Der Polizist stand bei

der Gemeindekreuzung, wo man dann zur Burg weiterfährt. Ich habe das Fahrzeug schon gehört, bevor ich es gesehen habe. Er kam von Richtung Nordosten. Wie gesagt, bevor ich ihn gesehen habe, habe ich sein Fahrzeug schon quietschen gehört. Im Bereich der Kirche ist er wieder normal gefahren und im Bereich Gasthof F hat er sein Fahrzeug wieder ‚aufgezogen'. Die Reifen haben gequietscht und ihn hat es so ca. 60 Grad quergestellt. Das Hinterteil des Fahrzeuges ist ihm ‚ausgebrochen'. Auf Grund des Klamkonzertes waren zu diesem Zeitpunkt viele Leute auf der Straße und am Gehsteig unterwegs. Das Verhalten des Fahrers war rücksichtslos und gefährlich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ihm sowas ‚passiert' ist. So eine ‚Aktion' kann maximal einem Führerscheinneuling - wenn überhaupt – passieren."

Dem Zeugen kann somit attestiert werden, dass er im Hinblick auf die Wahrnehmungen seinerseits bei zwei Befragungen in den relevanten Punkten völlig übereinstimmende Angaben gemacht hat. Beim Lokalaugenschein im Rahmen der Beschwerdeverhandlung hat er überdies auch noch demonstriert, wie seine damalige Standposition war und welche Sichtmöglichkeiten für ihn vorhanden waren. Zumal der Zeuge einen absolut glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat und seine Angaben auch völlig schlüssig sind, bildeten diese eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Demnach kann kein begründbarer Zweifel daran entstehen, dass der Beschwerdeführer bei Passieren der Linkskurve beim Kirchenwirt in Klam bzw. unmittelbar danach einen Fahrstil an den Tag gelegt hat, welcher das Ausbrechen des Hecks des Fahrzeuges zur Folge hatte. Wenngleich sich der genaue Verlauf dieser Fahrzeugbewegungen bei der Verhandlung nicht mehr gänzlich verifizieren ließ, also ob sich das Fahrzeug zuerst nach links und dann nach rechts oder nur nach links bewegt hatte, so bleibt unbeschadet dessen der Kern der Aussage des Zeugen nachvollziehbar, wonach er eben ein Versetzen des Fahrzeughecks ohne irgendeinen nachvollziehbaren Grund, der nicht im gewollten Fahrverhalten des Beschwerdeführers gelegen sein könnte, wahrgenommen hat. Es sind also insbesondere nicht die geringsten Anhaltspunkte hervorgetreten, die dieses Fahrmanöver auf die angetroffene Verkehrssituation zurückführen ließen, also etwa ein Ausweichmanöver. Nach Angaben des Zeugen war der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt als einziger Fahrzeuglenker im Sichtbereich unterwegs, die erwähnten Fußgänger hatten damit auch nichts zu tun.

Bei der Beschwerdeverhandlung hat der Rechtsmittelwerber auf ein angeblich vor ihm befindliches Feuerwehrfahrzeug verwiesen, das ein Anhalten seinerseits erforderlich gemacht habe, dieses Vorbringen wurde von ihm allerdings im Behördenverfahren nicht eingewendet. Es ist schon aus diesem Grund kaum nachvollziehbar, dass dies den Tatsachen entsprochen hätte, abgesehen davon, liegt ein völlig gegenteiliges Beweisergebnis durch die schon erwähnte Zeugenaussage vor.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne jeglichen rechtfertigenden Grund einen Fahrstil eingehalten hat, der der Bestimmung des § 7 Abs. 1 StVO 1960, welche bekanntermaßen das Rechtsfahrgebot normiert,

entgegensteht. So gesehen wurde dieser Vorgang von der belangten Behörde zutreffend als Verstoß gegen § 7 Abs. 1 StVO 1960 gewertet. Der Behörde ist allerdings vorzuhalten, dass sie sich bei der Beschreibung des Fahrverhaltens an sich – nach Wiedergabe des Gesetzestextes – auf den Verweis auf die Tatbeschreibung (gemeint wohl laut Polizeianzeige) beschränkt hat. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Tatumschreibung gemäß § 7 Abs. 1 StVO 1960 aber entsprechende Ausführungen über die tatsächlich eingehaltene Fahrlinie zu enthalten (vgl. etwa VwGH 8.9.1998, 95/03/0185).
Aufgrund des Umstandes, dass laut Aktenlage Verfolgungshandlungen innerhalb der Frist des § 31 Abs. 1 VStG seitens der belangten Behörde getätigt wurden, die eine entsprechende Tatumschreibung enthalten haben, etwa die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 1. September 2015, der an die Polizeianzeige angeschlossen war, wo das Fahrverhalten des Beschwerdeführers geschildert wurde, konnte eine entsprechende Spruchergänzung durch das Verwaltungsgericht erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die belangte Behörde zwei weitere Zeugen befragt hatte, über welchen Umstand ebenfalls Niederschriften angefertigt wurden. Die Niederschriften wurden dem Beschwerdeführer fristgerecht zur Kenntnis gebracht, wobei der Vollständigkeit halber anzumerken ist, dass diese Zeugen im Wesentlichen dieselben Angaben machten wie der bei der Beschwerdeverhandlung befragte Zeuge.
Somit kann zusammenfassend kein nachvollziehbarer Zweifel bestehen, dass der Beschwerdeführer die ihm in Hinblick auf Faktum 3. des Straferkenntnisses zur Last gelegte Übertretung zu verantworten hat. Sein gegenteiliges Vorbringen vermochte weder soweit es sich um technische Belange handelte noch im Hinblick auf ein angebliches Feuerwehrfahrzeug zu überzeugen.

4. Bezüglich Faktum 1 des Straferkenntnisses ließ sich im Rahmen der Beschwerdeverhandlung nicht mehr hinreichend verifizieren, ob das vom Beschwerdeführer verursachte Reifengeräusch schon als ungebührlicher Lärm einzustufen war oder nicht, insbesondere damit zusammenhängend konnte der befragte Zeuge nicht mehr mit Sicherheit angeben, dass seine Zuordnung der Geräusche zum Fahrzeug des Beschwerdeführers eine richtige Einschätzung darstellte, zumal er ja das Fahrzeug in der Annäherung erst unmittelbar vor der 90°-Kurve wahrnehmen konnte. Es mag zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass hier der Beschwerdeführer der Verursacher dieses Geräuschpegels war, allerdings nicht mit einer für ein verurteilendes Erkenntnis notwendigen Gewissheit, wobei hier auch das Fehlen von Reifenabriebspuren zu erwähnen ist.

5. Faktum 2. des Straferkenntnisses ist vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens in Abrede gestellt worden, sohin ist davon auszugehen,

dass hier die am Fahrzeug angebracht gewesene Reifendimension nicht dem Typisierungsstand entsprochen hatte. Eine Gefahr für die Verkehrssicherheit ist davon zwar offenkundig nicht ausgegangen, allerdings haben die Reifen unbeschadet dessen nicht den Vorschriften entsprochen.

6. Zur Strafbemessung:
Im Hinblick auf Faktum 2. des Straferkenntnisses ist vorauszuschicken, dass der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 bis zu 5.000 Euro reicht. Die von der belangten Behörde hier festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 180 Euro bewegt sich also zwischen 3 und 4 % der Strafobergrenze. Die vorschriftsmäßige Rad-Reifenkombination eines Fahrzeuges ist ein wesentlicher Umstand, auf den der Zulassungsbesitzer zu achten hat. Im vorliegenden Fall muss zudem davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer diesen Mangel bewusst in Kauf genommen hat, zumal er laut eigenen Angaben bei der Beschwerdeverhandlung mit der Montage der schon erworbenen Rad-Reifenkombination in Verzug war. Andererseits ist dieser Umstand dem Beschwerdeführer wiederum auch zu Gute zu halten. Offenkundig war er doch bestrebt, in absehbarer Zeit den vorschriftsgemäßen Zustand der Räder des Fahrzeuges herzustellen. Schließlich durfte im Sinne eines Milderungsgrundes auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Behörde für den Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens immerhin einen Zeitraum von zwei Jahren benötigte, wobei auffällt, dass nach der Einladung zur Bekanntgabe der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers, datiert mit 15. März 2016, mehr als ein Jahr keinerlei Verfahrensschritte gesetzt wurden, da das Straferkenntnis erst mit 24. Juli 2017 datiert. Dazu kommt noch die Dauer des Beschwerdeverfahrens, welches allerdings bei rund drei Monaten im Vergleich mit dem Behördenverfahren nicht wirklich ins Gewicht fällt.
Im Ergebnis war jedenfalls die von der belangten Behörde hier festgesetzte Geldstrafe als nicht angemessen anzusehen.
In Hinblick auf Faktum 3. des Straferkenntnisses, also dem Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot, ist auf den diesbezüglichen Strafrahmen nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 zu verweisen, der bis zu 726 Euro reicht. Auch hier hat die Behörde die Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens festgesetzt. In Anbetracht der obigen Ausführungen zum gefährlichen Fahrverhalten des Beschwerdeführers kann eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro keinesfalls als überhöht angesehen werden. Das Verwaltungsgericht geht diesbezüglich auch nicht von einem allfälligen Versehen beziehungsweise einem Fahrfehler aus, vielmehr wird das Ausbrechen des Fahrzeughecks wohl nur deshalb zustande gekommen sein, da es der Beschwerdeführer darauf angelegt hatte. Somit kann hier keine unangemessene Straffestsetzung seitens der belangten Behörde erblickt werden.
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde hinreichend berücksichtigt. Im Hinblick auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine Einkommensverhältnisse, wird davon ausgegangen, dass er als Kraftfahrer über ein solches Einkommen verfügt,

das ihm die Bezahlung der verhängten Geldstrafen in der vorliegenden Höhe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung ermöglichen wird.

Zu II.
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG und § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG begründet.
Anzumerken ist hier noch, dass die von der belangten Behörde festgesetzten Kostenbeiträge zu Faktum 1. und Faktum 3. des Straferkenntnisses nicht der Regelung des § 64 Abs. 2 VStG entsprechen.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön